



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnahmebedingungen die einen wesentlichen Bestandteil des Anmeldeformulars bilden, werden durch den Aussteller* bei Fertigung der Anmeldung vollinhaltlich und restverbindlich zur Kenntnis genommen.

1) Öffnungszeiten Käsefest

Das 27. Käsefest findet am Samstag, 27. und Sonntag, 28. September 2025 statt. Das Festgelände ist von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

2) Standmiete

Der Gesamtbetrag der Standmiete wird den Ausstellern nach Anmeldung in Rechnung gestellt und ist bis spätestens 30. Juni 2025 auf das bekannt gegebene Konto zu entrichten. Die Anmeldung zum Käsefest ist erst mit dieser Überweisung fixiert.

3) Anmeldung, Storno

Die Anmeldung geschieht ausschließlich durch Einsendung der vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulare. **Anmeldeschluss** ist der **03. September 2025**. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung ist auch ausgeschlossen, wenn das Veranstaltungskomitee die hinsichtlich der Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann. Wenn das Veranstaltungskomitee ausnahmsweise die Zurückziehung einer Anmeldung bis 7 Tage vor dem Käsefest annimmt, hat der Aussteller eine Stornogebühr von 50 Prozent der Standgebühr zu entrichten. Bei späterem Storno sind 100 Prozent der Standgebühr zu entrichten. Sollte ein Aussteller bei der Festeröffnung am Samstag, dem 27.09.2025 um 10:00 Uhr noch nicht anwesend sein bzw. seinen Stand noch nicht eingerichtet haben, wird dieser anderwärtig vergeben. Es erfolgt keine Kostenrückerstattung.

4) Platzzuweisung

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch das Veranstaltungskomitee. Während des Standaufbaues sind die Anweisungen des Veranstalters genau zu beachten. Für etwaige Grabarbeiten ist vor Aufbaubeginn die Bewilligung durch den Veranstalter einzuholen. Die Wände und Böden im Innenbereich dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden. Die gemieteten Plätze, Innen- sowie auch im Außenbereich, sind vom Aussteller im guten, reinen Zustand zu halten und zu hinterlassen.

5) Werbung im Veranstaltungsgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in anderen Bereichen des Festgeländes verteilt werden. Es sind nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist unzulässig. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die veranstaltungseigene Lautsprecheranlage nicht übertönen.

6) Untermiete, Ausschank

Die gemieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter- oder untervermietet werden. Weiters ist der entgeltliche Ausschank und Verköstigung bei den Ständen verboten bzw. muss bei der Anmeldung extra als solches angegeben werden. Der Ausschank von alkoholischen Getränken unterliegt dem Jugendschutzgesetz und ist vom jeweiligen Aussteller einzuhalten. Getränkebestellungen, außer jene aus eigener Herstellung, müssen ausschließlich über die Partnerfirma des Käsefestes erfolgen. Nähere Informationen dazu liegen den Rechnungsunterlagen bei.

7) Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss betreffender Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern am Veranstaltungsgelände abgestellten Gegenstände, so auch Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltpflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Öffnungszeiten zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leute oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen, wie immer gearteten, Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Folder und/oder anderen Drucksorten wird keine Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.).

So viel mehr.



Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten im Innenbereich und im Freigelände ist verboten.

8) Fahrzeugverkehr, Parkverbot

Innerhalb des Veranstaltungsgeländes gilt während der Öffnungszeiten ein allgemeines Parkverbot. Während der Dauer des Käsefestes dürfen Fahrzeuge, nur nach Rücksprache mit dem Veranstaltungskomitee, das Gelände von 7:00 bis 10:00 Uhr und nach 18:00 Uhr befahren.

9) Feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Einrichtungen

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenerzeugende Maschinen sind im Innenbereich streng verboten und im Außenbereich mit dem Veranstaltungskomitee im Vorfeld abzuklären. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Alle Aussteller erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Auflistung mit Sicherheitsauflagen.

10) Weisungen der Veranstaltungsorgane

Die Aussteller sind verpflichtet, dem Veranstaltungskomitee jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der Organe ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten da widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann.

11) Standräumung

Die Abräumung der Stände vor Ende des Käsefestes ist untersagt. Spätestens am 3. Tag nach Ende des Käsefestes muss die Räumung beendet sein, da widrigenfalls das Veranstaltungskomitee berechtigt ist, die Güter auf Kosten des Ausstellers abräumen und einlagern zu lassen. Alle Ausstellungsplätze sind dem Vermieter bei Schluss der Räumungsfrist in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie gemietet wurden – Hinweis: vor allem Müll frei (dazu zählen auch Zigarettensammel).

12) Strom- und Wasseranschluss

Der Strom- und Wasserbedarf ist im Anmeldeformular zu vermerken.

13) Standausstattung

Zusätzliche Standausstattung kann über den Partner des Käsefestes ausgeliehen werden. Die notwendigen Informationen dazu erhalten die Aussteller bei der Rechnungslegung.

14) Zusatzgebühr

Alle Standplätze sind nach Abbau so zu hinterlassen, wie sie aufgefunden wurden. Für Müll oder Material, das vom Veranstalter im Nachhinein entsorgt werden muss, wird gesondert eine Zusatzgebühr von € 150,- exkl. MwSt. fällig.

15) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder durch den Besuch derselben entstehenden Verbindlichkeiten ist Kötschach-Mauthen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsort Hermagor vereinbart.

16) Reklamationen und Ansprüche

Reklamationen betreffend das Ausmaß, die Ausgestaltung oder die Anordnung der Ausstellungsplätze, sowie betreffend Strom- oder Wasseranschluss können bei sonstigem Ausschluss aller diesbezüglichen Ansprüche nur während der Dauer der Ausstellung bei dem Veranstalter angebracht werden. Etwaige sonstige Ansprüche der Aussteller sind spätestens 3 Tage nach Schluss der Ausstellung beim Veranstaltungskomitee anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

17) Preisauszeichnung

Alle Waren bzw. Preislisten müssen in € und inklusive MwSt. ausgezeichnet sein. Die Preisauszeichnung muss nach den aktuellen, für Österreich gültigen, gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Dies wird vom Veranstalter genau kontrolliert!

18) Anerkennung

Der Aussteller erklärt durch die Unterfertigung der Anmeldung, die Teilnahmebedingungen vorbehaltlos und einverständlich zur Kenntnis genommen zu haben. Der Aussteller anerkennt durch seine Unterschrift das dem Veranstalter des Käsefestes zustehende Recht der Selbsthilfe im Fall des Zuwiderhandelns gegen die in den vorliegenden Bedingungen enthaltene Verbote.

19) Green Event

Das Käsefest wird nach den Richtlinien der Initiative GREEN EVENT KÄRNTEN durchgeführt. Der Veranstalter will damit ein aktives Zeichen für den Umwelt- und Klimaschutz setzen! Generell gelten folgende Maßnahmen:

- ✓ Infomaterial soll nur gezielt an interessierte BesucherInnen verteilt werden
- ✓ Mülltrennung – am Festgelände stehen Container für Altpapier, Kartonagen, Plastik und Restmüll zur Verfügung, die Mülltrennung ist einzuhalten. Für Restmüll werden zusätzlich Müllsäcke an jeden Aussteller ausgegeben.
- ✓ KEIN Plastik – Die Ausgabe von Plastiksackerl und sonstigen GiveAways aus Plastik ist zu unterlassen.
- ✓ Im Gastronomiebereich ist auf die Verwendung von Mehrweg- und Pfandsystemen zu achten und auf Plastik zu verzichten, dies gilt auch für Geschirr.

DANKE!

*Die in den AGBs verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

So viel mehr.